



Bürgermeister-Demuth-Allee 4

74564 Crailsheim

Telefon 07951/29559-0

Telefax 07951/29559-9

sekretariat@lmg-crailsheim.de

www.lmg-crailsheim.de

Der Schulleiter

ANMERKUNGEN ZUM ENTSCHULDIGUNGSVERFAHREN UND ZU BEURLAUBUNGEN AM LMG

Rechtliche Grundlage:

Die Regelungen zum Entschuldigungsverfahren am Lise-Meitner-Gymnasium ergeben sich im Wesentlichen aus der gesetzlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 1 Landesverfassung), den Konkretisierungen zur allgemeinen Schulpflicht (§§ 72-86 Schulgesetz BaWü) sowie den einschlägigen Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung (SchulBesV BaWü). Sie sind Bestandteil der Schulordnung des LMG Crailsheim.

Entschuldigungspflicht bei Verhinderung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Unfall) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigung muss schriftlich erfolgen und eigenhändig unterschrieben sein. Die unverzügliche Mitteilung kann auch mündlich (d. h. durch persönliches Erscheinen), fernmündlich oder elektronisch (E-Mail / Fax) vorab erfolgen. In diesem Fall ist die eigenhändig unterschriebene, schriftliche Entschuldigung binnen 3 Tagen nachzureichen.

Bei Schülern der Klassen 5 – 7 sollte die Mitteilung zwingend am Morgen der Verhinderung über das Schulsekretariat erfolgen, damit die Lehrperson der ersten Stunde gegebenenfalls auf das ursächlich unklare Fernbleiben eines Schülers umgehend reagieren und beispielsweise bereits in der ersten kleinen Pause telefonisch zuhause nachfragen kann.

Erfolgt die Mitteilung nicht spätestens am zweiten Tag der Verhinderung, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Beurlaubung in absehbaren Ausnahmefällen

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. zwingend erforderlicher Facharzttermin während der Schulzeit, internationaler Schüleraustausch, überregionaler Wettkampf, Eheschließung der Geschwister) ist eine Beurlaubung möglich, sie setzt aber einen rechtzeitig vorher gestellten schriftlichen Antrag voraus, der sorgfältig geprüft und über den im Rahmen der Bestimmungen in der Schulbesuchsverordnung (§4) entschieden werden muss. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Zuständig für die Entscheidung ist der Klassenlehrer / Tutor bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen, die nicht unmittelbar an Ferien oder unterrichtsfreie Tage grenzen, in den übrigen Fällen der Schulleiter.